

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für den Action Guide der Stadt Oberhausen vom ...**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 18.02.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Action Guide als gemeinnützige öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Oberhausen veranstaltet den Action Guide als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Teilnahme an Angeboten des Action Guide steht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten grundsätzlich allen Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 10 bis 20 Jahren offen. Einzelne Angebote stehen auch jüngeren Kindern offen, sofern dies ausdrücklich im Programm des Action Guide ausgewiesen ist.
- (3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit dem Action Guide ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stadt Oberhausen ist im Rahmen des Action Guide selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Action Guide dürfen nur für Zwecke des Action Guide verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Action Guide fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Action Guide ist ein Angebot der Jugendarbeit des städtischen Fachbereichs Jugendförderung.
- (2) Die Angebote des Action Guide sollen der Förderung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen dienen. Insbesondere die Stärkung der Eigenverantwortung, Kritikfähigkeit und gesellschaftlichen Verantwortung sowie das Ausprobieren von neuen Möglichkeiten stehen hierbei im Vordergrund. Auf einen Chancenausgleich und das Kennenlernen unterschiedlicher Lebensmodelle soll hingewirkt werden. Die Angebote sollen sich an den Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen orientieren.

### **§ 3**

#### **Angebote**

- (1) Der Action Guide bietet Projekte und Tagestouren in den Sommer- und Herbstferien an. Ganzjährige Angebote (z.B. Spielertreff oder Fortbildungen) können hinzukommen.

- (2) Die praktische Durchführung der Angebote erfolgt überwiegend durch externe Partner.
- (3) Der Transport im Rahmen der Angebote erfolgt in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

#### **§ 4 An- und Abmeldungen**

- (1) Die Anmeldung zu Angeboten des Action Guide hat entweder über die bereitgestellte Online-Anmeldemaske oder persönlich im Büro des Action Guide zu erfolgen. Minderjährige sind durch die Erziehungsberechtigten anzumelden, volljährige Personen können sich selbst anmelden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Oberhausener haben bei begrenzter Kapazität Vorrang.
- (2) Durch die Bestätigung der Stadt Oberhausen in Textform (d.h. per Post, Fax oder E-Mail) kommt ein Benutzungsverhältnis zustande.
- (3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (4) Die Erziehungsberechtigten bzw. die jungen Volljährigen erkennen diese Benutzungs- und Entgeltordnung mit der Anmeldung an. Sie wird damit Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.
- (5) Abmeldungen müssen in Textform (d.h. per Post, Fax oder E-Mail) durch die Erziehungsberechtigten bzw. die jungen Volljährigen erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entfällt nur, wenn die Abmeldung spätestens 4 Werktage vor Beginn des Kurses/der Veranstaltung bei der Stadt Oberhausen eingeht.

#### **§ 5 Aufsicht**

- (1) Die Teilnehmenden im Alter von 10 bis 17 Jahren werden während der angegebenen Betreuungszeiten des jeweiligen Angebots beaufsichtigt. Für volljährige Teilnehmende besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht. Die Aufsicht kann durch Kooperationspartner erfolgen. Die Aufsichtspflicht vor Beginn und nach Ende der Betreuungszeiten obliegt den Erziehungsberechtigten. Bei Nichterscheinen von Teilnehmenden werden die Erziehungsberechtigten nicht informiert.
- (2) Die Betreuungszeiten können insbesondere bei Tagestouren variieren. Bei einem späteren Beginn oder früheren Ende werden Kinder (bis einschließlich 13 Jahre) nach telefonischer Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten früher nach Hause geschickt. Bei Jugendlichen (14 bis einschließlich 17 Jahre) endet die Aufsicht regelmäßig mit dem früheren Ende des Angebots.

#### **§ 6 Verhalten**

- (1) Die Teilnehmer/innen haben den Anweisungen der Betreuungskräfte grundsätzlich Folge zu leisten. Bei groben Regelverstößen oder gemeinschaftsschädigendem Verhalten kann ein Teilnehmer/in jederzeit von der Teilnahme ausgeschlossen werden (§ 7).
- (2) Alkohol oder Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes dürfen weder konsumiert noch mitgeführt werden.

## **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein Teilnehmer/Eine Teilnehmerin kann von der Teilnahme an Angeboten des Action Guide ausgeschlossen werden, wenn
  1. er/sie sich selbst, andere Teilnehmer/innen, die Betreuungskräfte oder andere gefährdet, sich sonst grob regelwidrig oder gemeinschaftsschädigend verhält oder
  2. der Gesundheitszustand des/der Teilnehmers/in ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
- (2) Die Entscheidung zum Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 treffen die Betreuungskräfte des jeweiligen Angebots in Abstimmung mit dem städtischen Fachbereich Jugendförderung.
- (3) Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung der Teilnehmerbeiträge besteht im Fall des Ausschlusses nicht.
- (4) Bei einem Ausschluss sind Kinder (bis einschließlich 13 Jahre) unverzüglich von einem Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten abzuholen. Jugendliche (von 14 bis einschließlich 17 Jahre) und junge Volljährige werden in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf eigene Kosten nach Hause geschickt. Die Aufsichtspflicht endet bei Jugendlichen mit dem Ausschluss.

## **§ 8 Entgelte**

- (1) Für die Teilnahme an Angeboten des Action Guide ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe im Programm des Action Guide ausgewiesen wird. Ein Teil der Projekte wird kostenfrei angeboten. Welche Projekte kostenfrei angeboten werden, ergibt sich ebenfalls aus dem Programm des Action Guide.
- (2) Die Entgelte variieren je nach Angebot und werden anhand folgender Formel berechnet:  $\text{Kosten der Stadt Oberhausen} / \text{maximale Teilnehmerzahl} / 3$ . Die Obergrenze der Entgelte liegt bei Projekten, die an einem Tag stattfinden, bei 25 EUR und bei Projekten, die eine Woche dauern, bei 100 EUR. Bei Tagestouren liegt die Obergrenze bei 50 EUR.
- (3) Schuldnerinnen/Schuldner der Entgelte sind die Erziehungsberechtigten, die das Kind bzw. den Jugendlichen/die Jugendliche angemeldet haben, bzw. der/die junge Volljährige. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Entgelte sind binnen einer Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung inkl. Zahlungsaufforderung zu zahlen.
- (5) Befreiungen von den Entgelten können in Härtefällen gewährt werden. Hierüber entscheidet die Leitung des städtischen Fachbereichs Jugendförderung auf Vorschlag der Regionalteams des Fachbereichs 3-1-40/Erzieherische Hilfe, der Jugendgerichtshilfe oder von Trägern der freien Jugendhilfe („freie Träger“).

## **§ 9**

### **Nichtdurchführung des Angebots**

- (1) Die Stadt behält sich vor, ein Angebot bei Nichterreichen der durch die Stadt festgelegten Mindestteilnehmerzahl telefonisch oder per E-Mail abzusagen. Die Absage erfolgt in diesem Fall mindestens drei Werktage vor Beginn des Angebots.
- (2) Auch im Fall von nicht vorhersehbaren Hindernissen (wie z.B. Unwetter, Streik, Erkrankung von Betreuungspersonen) können Angebote ersatzlos entfallen.
- (3) Im Fall der Absage wird ein bereits gezahltes Entgelt binnen 8 Wochen erstattet.

## **§ 10**

### **Versicherung und Haftung**

- (1) Die Stadt Oberhausen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Teilnehmenden, die zu den Angeboten des Action Guide mitgebracht werden.
- (2) Sofern Teilnehmende Schäden erleiden oder Schäden verursachen, sind die privaten Versicherungen der Teilnehmenden (Haftpflicht-, Kranken- oder Unfallversicherung) in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Stadt Oberhausen und die im Rahmen des Action Guide tätigen Personen haften für Sach- und Vermögensschäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.